

Absender:

Name, Vorname / Firma

Anschrift (Straße-, Haus-Nr. PLZ, ORT)

Telefon-Nr. E-Mail

Stadt Meinerzhagen

FD 1/20

Postfach

Meinerzhagen

Steuererklärung (Selbsterklärung) zur Wettbürosteuer Amtl. Formular zu § 7 Abs. 6 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2020

Name, Vorname des Betreibers

Wohnanschrift des Betreibers

Name des Betriebes

Anschrift des Wettbüros (Straße, Naus-NR. PLZ, Ort)

Das Wettbüro wird seit dem betrieben.

Kassenzeichen:

Steuererklärung (Selbsterklärung) für den Monat: _____ Kalenderjahr _____

Brutto-Wetteinsätze entsprechend der beigefügten Anlage/n Nr. 1 bis _____

Höhe des Brutto-Wetteinsatzes gesamt _____ Euro gem. § 4 der Wettbürosteuersatzung

Anlagen:

1. Bei der ausschließlichen Wettvermittlung:

Dieser Steuererklärung (Selbsterklärung) sind neben der Anlage die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu steuernden Zeitraum beizufügen.

2. Zusätzlich als Wettveranstalter:

Umsatzlisten

Abrechnung aller Wettterminals aller Wettanbieter Sonstiges:

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuerklärung (Selbsterklärung) wahrheitsgemäß richtig und vollständig nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe. Den Datenschutzhinweis habe ich zur Kenntnis genommen. → Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen bzw. dem Datenschutzhinweis.

Datum

Unterschrift des Wettbürobetreibers / Bevollmächtigten

Hinweise zur Steuererklärung (Selbsterklärung)

Der Besteuerung unterliegen gem. § 2 der Wettbürosteuer der Stadt Meinerzhagen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist gem. § 4 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (Brutto-Wetteinsatz). Dieser umfasst den Nominalbetrag gem. Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

Der Steuersatz beträgt gem. § 5 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen drei vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen.

Nach § 7 Abs. 6 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen hat der Steuerschuldner die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe im Sinne des § 4 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 7. Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Meinerzhagen schriftlich per Steuererklärung (Selbsterklärung) einschließlich Anlage zu übermitteln.

Die Steuererklärung (Selbsterklärung) sind gem. § 7 Abs. 7 der Wettbürosteuersatzung die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

Die Steuererklärung (Selbsterklärung) ist gem. § 7 Abs. 6 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen für den gesamten Vormonat vorzulegen. Für den Folgemonat ist zeitlich lückenlos an die letzte Steuererklärung anzuschließen.

Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat durch Steuerbescheid festgesetzt (§7 Abs. 4 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Meinerzhagen).